

Punkt 5. Um die Unsitte des abfälligen Taxierens von Uhren und Goldwaren möglichst ganz zu beseitigen, wird beschlossen, Plakate mit folgendem Wortlaut herzustellen: „Das Taxieren von Uhren und Goldwaren ist unseren Mitgliedern untersagt. — Central-Verband der Deutschen Uhrmacher. — Deutscher Uhrmacher-Bund.“ Diese Plakate sollen den beiden Organen beigelegt werden und an jeden Uhrmacher, ohne Unterschied, ob derselbe Mitglied eines Verbandes ist oder nicht, kostenlos abgegeben werden.

Ueber die Lange-Stiftung referiert Herr Rob. Freygang. Derselbe verliest einen von ihm ausgearbeiteten Entwurf, der die Bestimmungen enthält, unter denen der Central-Verband der Deutschen Uhrmacher diese Stiftung annehmen würde. Die Anwesenden erklären sich mit dieser Fassung einverstanden und soll Herr Richard Lange-Glashütte um seine Einwilligung gebeten werden.

Mit Dankworten an die Teilnehmer schliesst der Vorsitzende um 2 Uhr 10 Minuten die Versammlung.

An der Hauptsitzung nahmen vom Central-Verband der Deutschen Uhrmacher teil die Herren Rob. Freygang, Herm. Horrmann, Cordes, Allgeier; vom Deutschen Uhrmacher-Bund die Herren Carl Marfels und Wilhelm Schultz; den Verband Deutscher Juweliere, Gold- und Silberschmiede vertrat Herr Obermeister W. Fischer; für den Verband Deutscher Uhrengrossisten waren erschienen die Herren D. Popitz und C. Goldschmidt; der Verband der Grossisten des Edelmetallgewerbes wurde durch Herrn Th. Fuhrmann vertreten. Für das „Journal der Goldschmiedekunst“ war Herr Redakteur O. Webel und für das „Allgemeine Journal der Uhrmacherkunst“ Herr Redakteur W. König erschienen.

Der Vorsitzende des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher, Herr Rob. Freygang, eröffnet um 3 Uhr 30 Minuten die Sitzung und heisst die Anwesenden herzlich willkommen. Mit warmen Worten gedenkt er des verstorbenen Syndikus des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher, Herrn Dr. Biberfeld. Zum Andenken an denselben erheben sich die Anwesenden von ihren Plätzen.

Die Tagesordnung ist ziemlich umfangreich und umfasst folgende acht Punkte:

1. Regelung der durch die bisherigen Sitzungen entstandenen Kosten.
2. Die Petition, das Ausverkaufswesen betreffend.
3. Besprechung über den Uhren- und Goldwarenhandel durch die Lehrervereine.
4. Das Ausstellen von Wandergewerbescheinen mit Bezug auf den Uhren- und Goldwarenhandel.
5. Scheinversteigerungen von Uhren und Goldwaren.
6. Das Zugabeartikel-Unwesen.
7. Besprechung über die Festlegung eines Tages zur Abhaltung der gemeinsamen Sitzungen.
8. Verschiedenes.

Zu Punkt 1 äussern sich die anwesenden Vertreter der Verbände, und kommt der Antrag des Herrn Fischer zur einstimmigen Annahme, wonach die bis jetzt entstandenen Kosten von 500 Mk. zu gleichen Teilen von den beteiligten fünf Verbänden getragen werden sollen. Weiter wird beschlossen, dass an den Sitzungen auch fernerhin der Syndikus des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher teilnehmen soll.

Der Vorsitzende, Herr Freygang, legt zu Punkt 2 in ausführlicher Weise die Schäden dar, welche unserem Gewerbe durch das Ausverkaufsunwesen entstehen. Besonders beleuchtet er den Fall Chemnitz, bei dem der Verein mit seiner Beschwerde nichts erreichen konnte. Eine Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen sei eine Notwendigkeit. Herr Fischer berichtet über den seiner Zeit unter Mitwirkung des Herrn Dr. Biberfeld ausgearbeiteten Gesetzentwurf, welchen er persönlich im Reichsamt des Innern abgegeben hat<sup>1)</sup>. Bekanntlich lehnte sich dieser Entwurf eng an das österreichische Gesetz über das Ausverkaufswesen an. Aus den Erhebungen, welche das Reichsamt des Innern bei den Handels- und Gewerbekammern darauf anstellte, kann man ent-

nehmen, dass die gegebenen Anregungen Gehör gefunden haben. Dieses wird auch durch einen Bericht des „Berliner Tageblattes“ bestätigt, welches unter dem 19. Oktober d. J. die Mitteilung bringt, dass sich der Gesetzentwurf zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs zur Zeit auf der Schwelle zwischen Reichsamt des Innern und Bundesrat befindet. Die wichtigsten Bestimmungen sollen sein:

1. Ein Ausverkauf darf nur gestattet werden, wenn die gänzliche Auflösung des Geschäftsbetriebes oder die endgültige Räumung einer gewissen Warengattung beabsichtigt ist.

2. Beim Ausverkauf eines Konkurslagers oder bei einem sonstigen Räumungsausverkauf ist jede Ergänzung des zum Ausverkauf bestimmten Warenlagers durch Nachschiebung neuer Waren verboten.

3. Sämtliche Ausverkäufe sollen unter Einreichung eines detaillierten Warenverzeichnisses, das jedermann zur Einsicht offen liegt, angemeldet werden. Dadurch sind namentlich die Interessen in wirkungsvoller Weise geschützt.

4. Das Führen der sogen. „Lockartikel“, die oft weit unter dem Selbstkostenpreise verkauft, dafür aber an den einzelnen Kunden nur bei Einkäufen noch anderer Waren und nur in beschränkter Anzahl abgegeben werden, ist zu verbieten.

5. Rechtskräftige Urteile von Schwindelausverkäufen sind auf Kosten der Ausverkäufer zu publizieren, um das Publikum zu warnen und den Betrüger zu kennzeichnen.

6. Ein Totalausverkauf soll die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Ausverkäufe anderer Art, wie Saison-, Räumungs-, Inventurausverkäufe sollen nicht mehr als höchstens zweimal im Jahre stattfinden und insgesamt nicht länger als 20 Tage dauern.

7. Mit Beginn des Ausverkaufes muss für die zum Ausverkauf gelangende Ware ein besonderes Kassabuch geführt werden.

8. Wenn der Ausverkauf nicht auf die ursprünglich angemeldeten Waren beschränkt bleibt oder der Antragsteller in der Anmeldung in betrügerischer Absicht unwahre Angaben gemacht hat oder sich deren während des Ausverkaufes bedient, ist der Ausverkauf sofort zu schliessen.

9. Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. belegt. Ist der Täter bereits einmal wegen einer Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Vorschrift bestraft, so kann neben oder statt der Geldstrafe auf Haft oder Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden.

(Ein Vergleich dieser Bestimmungen mit dem in unserer Nr. 1 veröffentlichten Gesetzentwurf zeigt, dass ein Teil der dort aufgestellten Paragraphen fast wörtlich übernommen ist. Hoffentlich wird der Gesetzentwurf bald dem Reichstag zur Beratung vorgelegt und wäre es wünschenswert, wenn dann noch die vorhandenen Lücken ausgefüllt werden.)

Herr Fischer berichtet zu Punkt 3 über einen Einbruch, bei welchem dem Berliner Lehrerverein Uhren und Goldwaren im Werte von etwa 20000 Mk. gestohlen wurden. Es ist natürlich, dass bei einem derartig umfangreichen Handel des Lehrervereins mit Uhren und Goldwaren die ansässigen Geschäftsleute sehr geschädigt werden. Es wird deshalb beschlossen, an das Kultusministerium mit einer Eingabe heranzutreten. Die Ausarbeitung dieser Eingabe übernimmt Herr Fischer und Herr Marfels.

Herr Redakteur O. Webel referiert über Punkt 4 der Tagesordnung. Es wird seit Jahren darüber geklagt, dass Wandergewerbescheine für Uhren und Goldwaren ausgestellt werden. Da nun aber diese Waren nach §§ 56, Abs. 3, und 11 vom Hausierhandel ausgeschlossen sind, so kann die Ausstellung der Wandergewerbescheine nur irrtümlich geschehen sein.

Der Referent verliest eine Eingabe, welche an die Regierungspräsidenten Preussens und die Königl. Kreishauptmannschaften Sachsens gerichtet werden soll, in der um Abstellung dieser Missstände gebeten wird. Es wird beschlossen, diese Eingabe unter Zuziehung des Herrn Rechtsanwalt William Hirschfeld-Leipzig nochmals durchzuberaten und zur Absendung zu bringen.

Unter Punkt 5 der Tagesordnung berichtet der Vorsitzende über die Schäden, welche durch Scheinversteigerungen unserem

1) Dieser Gesetzentwurf ist in Nr. 1 dieses Jahrganges abgedruckt.  
Die Red.